

08.10.21**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1009. Sitzung am 8. Oktober 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 2 PAngV)

Artikel 1 § 5 Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der novellierten Preisangabenverordnung, der dem bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 2 Preisangabenverordnung entspricht, können bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigt, als Mengeneinheit für den Grundpreis anstatt 1 Kilogramm oder 1 Liter auch die Bezugsgrößen 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden. Diese Regelung kann Verbrauchern die Vergleichbarkeit von Preisen erschweren. Durch die Regelung ist es zum Beispiel möglich, für gleichartige Produkte mit unterschiedlicher Verpackungsgröße oder für unterschiedliche, aber ähnliche Produkte beziehungsweise unterschiedliche Sorten von gleichartiger Ware eine unterschiedliche Bezugsgröße für den Grundpreis anzugeben. Zum Zwecke einer besseren Preistransparenz soll daher einheitlich 1 Kilogramm beziehungsweise 1 Liter als Mengeneinheit für die Angabe von Grundpreisen vorgeschrieben werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PAngV)

In Artikel 1 sind in § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nach den Wörtern „mobilen Webseite“ die Wörter „oder Abrufoption für eine Anzeige auf dem Display eines mobilen Endgerätes“ einzufügen.

Begründung:

In § 14 Absatz 2 PAngV in der vorliegenden Fassung sind die möglichen Modalitäten der Preisangabe für das punktuelle Laden eines Fahrzeugs mit elektronischem Antrieb aufgeführt.

Nicht explizit berücksichtigt ist hier ein in der Praxis etabliertes Verfahren, bei dem die Preise vor dem Ladevorgang per SMS-Abforderung unmittelbar in einer Antwort-SMS übermittelt werden.

Dieses Verfahren entspricht zwar dem Sinn und Zweck von § 14 Absatz 2 PAngV, ist aber durch den Wortlaut nur im Wege der Auslegung abgedeckt. Eine Preisangabe per SMS erfolgt über ein mobiles Endgerät, aber ohne dass dies ein internetfähiges Endgerät (Smartphone) sein oder dass dafür sonst ein Zugang zum Internet bestehen müsste. Durch die Ergänzung bleibt auch sichergestellt, dass die Preisangabe nicht über ein zunächst zu installierendes System wie einer App erfolgt, da die Preisangabe dem Wortlaut nach mittels der neu eingeführten Abrufoption selbst, mithin unmittelbar erfolgen muss.

Zur rechtlichen Klarstellung und um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, soll daher die genannte Ergänzung vorgenommen werden.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zur Überwachung des Finanzmarkts nach §§ 16 bis 19 PAngV eingebunden werden kann. Die Überwachung des Finanzmarkts ist eine komplexe Materie. Für sie bedarf es Spezialkenntnisse, die zwar bei der BaFin, gegebenenfalls aber nicht immer bei den derzeit zuständigen Preisüberwachungsbehörden der Länder vorhanden sind. Eine Einbindung der BaFin in die Finanzaufsicht würde eine sachgemäße Kontrolle im Bereich Finanzdienstleistungen jederzeit gewährleisten.

2. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob § 11 Absatz 1 PAngV im Einklang mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), insbesondere mit § 5 Absatz 4 UWG formuliert werden kann. § 11 Absatz 1 PAngV erlaubt für kurze Zeit, den Preis in die Höhe zu ziehen, um ihn dann am Rabatt-Tag als niedrigsten Preis der letzten 30 Tage zu bewerben. § 5 Absatz 4 UWG hält es hingegen für irreführend, mit der Herabsetzung eines Preises zu werben, sofern der Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden ist. Zugunsten der Rechtssicherheit und für einen einheitlichen Vollzug sollten die Vorschriften der PAngV und des UWG zukünftig im Einklang miteinander stehen und zu gleichlautenden Ergebnissen kommen.